



ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
Austria

Ihre Referenz
Kundennummer 40188
Kontaktperson Schopper Manuela
E-Mail manuela.schopper@englisch.at

Wien / 04.06.2019 / atad

Prüfbericht VN736 155063.2

Auftrag

Prüfung und Beurteilung der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

Testmaterial

"shiny"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung

Originalausfertigung, 04.06.2019
Anzahl enthaltener Seiten: 5

ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH

Ing. Hannes Vittek

Leitung Fußbodentechnik und Raumausstattung



ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH | Spengergasse 20, 1050 Vienna, Austria
tel +43 1 5442543-0 | e-mail office@oeti.at | www.oeti.at | FN 326826b | VAT No. ATU65149029
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT941200023410378800 | BIC BKAUATWW | EORI ATEOS1000015903
Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen | Only our general terms and conditions apply

Member of TESTEX Group

1 Auftrag

Auftragsdatum	Auftragsumfang
15.05.2019	Prüfmusterbeschreibung Entzündbarkeit von Polstermöbeln - EN 1021-1 Entzündbarkeit von Polstermöbeln - EN 1021-2

2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	16.05.2019	"shiny"

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

3 Durchgeführte Prüfungen / Ergebnisse

*Prüfmusterbeschreibung - textile Flächengebilde DIN 60000

Geprüftes Muster: **#1 "shiny"**

Faserart	100% Polyester FR (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	Polgewebe

Gemäß der derzeit gültigen Fassung der entsprechenden EG-Richtlinien werden Faserstoffe mit einem Masseanteil von < 2 % nicht angeführt.

Entzündbarkeit von Polstermöbeln EN 1021-1

Geprüftes Muster: **#1 "shiny"**

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Vorbehandlung: Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern, darf im praktischen Gebrauch jedoch keinen Nassreinigungen ausgesetzt werden. Die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-1, Anhang D.

Probenaufbau	
Äußerer Bezug (Bezugsmaterial):	Muster 1
Füllung (Polsterung):	Polyurethanschaumstoff "N5063", Hersteller: Eurofoam, Brennverhalten:"schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch 1	Versuch 2
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu einem Rand der Probe	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als 60 min nach Entzündung der Zigarette	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch 1	Versuch 2
Auftreten von Flammen	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis: Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den spezifischen Prüfbedingungen; sie sind nicht als Kriterium für die Bewertung des gesamten möglichen Brandrisikos beim Einsatz der Werkstoffe in der Praxis anzusehen.

Entzündbarkeit von Polstermöbeln EN 1021-2

Geprüftes Muster: **#1 "shiny"**

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern, darf im praktischen Gebrauch jedoch keinen

Vorbehandlung: Nassreinigungen ausgesetzt werden. Die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-2, Anhang D.

Probenaufbau	
Äußerer Bezug (Bezugsmaterial):	Muster 1
Füllung (Polsterung):	Polyurethanschaumstoff "N 5063", Hersteller: Eurofoam, Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu einem Rand der Probe	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als 60 min nach Entzündung der Zigarette	nein	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch 1	Versuch 2	Versuch 3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Verbrennen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit brennt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Flammenfront der Prüfeinheit erreicht innerhalb der Prüfdauer einen Rand der Probe	nein	nein	nein
Brennen dauert mehr als 120 s nach Entfernen des Brennerrohrs an	nein	nein	nein

Gesamtergebnis **Keine Entzündung**

Hinweis: Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den spezifischen Prüfbedingungen; sie sind nicht als Kriterium für die Bewertung des gesamten möglichen Brandrisikos beim Einsatz der Werkstoffe in der Praxis anzusehen

4 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des OETI. In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird. Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial. Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des OETI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065. Das OETI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Akkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria. Der Akkreditierungsumfang ist auf www.oeti.biz zu ersehen. Aufgrund eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Akkreditierungen (ILAC/IAF) gilt diese Akkreditierung weltweit.

Die Akkreditierung gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Parameter in diesem Bericht. Die Analyse wurde jedoch auch für diese Parameter auf dem gleichen Qualitätsniveau durchgeführt wie für die akkreditierten Parameter.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden. Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches. Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung der OETI GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende